

3757/AB
vom 14.08.2019 zu 4049/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at
Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0190-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4049/J-NR/2019

Wien, am 14. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Juli 2019 unter der Nr. **4049/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schreddern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. *Handelt es sich bei den og Daten um Schriftgut iSd Denkmalschutzgesetzes bzw im Sinne des Bundesarchivgesetzes?*
 - a. *Wenn nein: Weshalb nicht?*
 - b. *Hat das Staatsarchiv die endgültige Entscheidung darüber, ob etwas als Schriftgut bzw als Archivgut zu bewerten ist, sofern es nicht durch eine VO ausgenommen wurde?*
 - i. *Wenn nein: Weshalb nicht?*
 - ii. *Wenn nein: Wer sonst?*
- 2. *Wie wurde festgestellt, dass diese Daten nicht dem Bundesarchivgesetz unterliegen?*
- 3. *Sind Ihnen weitere ähnliche Vorgänge aus dem Bundeskanzleramt, für die der Altkanzler verantwortlich zeichnet, bekannt, bei denen Daten vernichtet wurden oder gegen die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes verstößen wurde?*
 - a. *Wenn ja: Welche?*
- 4. *Sind Ihnen ähnliche Vorgänge aus anderen Ministerien bekannt? a. Wenn ja: Welche?*

- *5. Wer war im Kabinett des Altkanzlers für die Einhaltung des Bundesarchivgesetzes zuständig?*
a. Welche Stellung hatte der für die Ausführung der Zerstörung der Festplatten verantwortliche Mitarbeiter im Bundeskanzleramt?

Der Umgang mit anfallendem Schriftgut nach dem Ausscheiden – ob Kabinett oder im reinen Verwaltungsbereich – richtet sich nach dem Bundesarchivgesetz. Das hat sich auch durch die DSGVO nicht geändert, weil Art. 89 DSGVO („Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken“) auf mitgliedstaatliche Regelungen (i.e. Bundesarchivgesetz) verweist. Allenfalls sind noch dienstrechtliche Vorschriften und die Büroordnung beim Umgang mit Schriftgut zu berücksichtigen.

Fragen zum Bundesarchivgesetz sowie Fragen zu organisatorischen Abläufen und Zuständigkeiten im Bundeskanzleramt fallen in den Wirkungsbereich der Frau Bundeskanzlerin. Auch die Frage zu „ähnlichen Vorgängen in anderen Ministerien“ kann ich als Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mangels Zuständigkeit – und folglich mangels Informationen dazu – nicht beantworten. Was die Vorgangsweise in meinem Ressort betrifft, verweise ich auf meine Beantwortung der Fragen 13 und 14.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *6. Wurde diese Person bereits einvernommen?*
- *7. Was ist der derzeitige Stand der Ermittlungen?*
- *8. Welche Ermittlungsschritte wurden bisher gesetzt?*

Diese Fragen beziehen sich auf ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren. Ich bitte mit Blick auf dessen Nichtöffentlichkeit (§ 12 StPO) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes um Verständnis dafür, dass ich auf Fragen, die auf die Offenlegung personenbezogener Daten sowie inhaltlicher Details des anhängigen Verfahrens abzielen, nicht eingehen kann. Die Offenlegung solcher Details würde den weiteren Verlauf des Strafverfahrens und das Ergebnis der Ermittlungen beeinflussen und somit die Aufklärung der vorliegenden Strafsachen massiv gefährden.

Soweit mir Angaben zum Ermittlungsverfahren möglich waren, habe ich diese bereits in der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper zur Zahl 4017/J gemacht, auf die ich hier verweise.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- 9. Wird bereits aufgrund eines Verdachtes nach § 125 StGB ermittelt?
 - a. Gegen den Mitarbeiter?
 - b. Gegen den Altkanzler?
 - c. Gegen andere involvierte Personen?
- 10. Wird bereits aufgrund eines Verdachtes nach § 126a StGB ermittelt?
 - a. Gegen den Mitarbeiter?
 - b. Gegen den Altkanzler?
 - c. Gegen andere involvierte Personen?
- 11. Wird bereits aufgrund eines Verdachtes nach § 295 StGB ermittelt?
 - a. Gegen den Mitarbeiter?
 - b. Gegen den Altkanzler?
 - c. Gegen andere involvierte Personen?
- 12. Wird aufgrund anderer strafrechtlich relevanter Tatbestände ermittelt?
 - a. Wenn ja, aufgrund welcher?
 - b. Wenn ja: Gegen welche Personen?

Auch dazu verweise ich auf meine Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen, Zahl 4017/J; dort insbesondere zu den Fragepunkten 2., 3. und 5.

Zur Frage 11:

- 11. Wird bereits aufgrund eines Verdachtes nach § 295 StGB ermittelt?
 - a. Gegen den Mitarbeiter?
 - b. Gegen den Altkanzler?
 - c. Gegen andere involvierte Personen?

Derzeit unterstellt die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption den Sachverhalt aus rechtlichen Erwägungen nicht auch dem Tatbestand des § 295 StGB.

Zu den Fragen 13 und 14:

- 13. Welche Vorkehrungen treffen Sie für das in Ihrem Kabinett anfallende Schriftgut für den Fall Ihres Ausscheidens?
- 14. Werden Sie ebenfalls Festplatten außerhalb der Räumlichkeiten Ihres Ministeriums unter Angabe eines falschen Namens schreddern lassen?

Den Mitarbeitern meines Büros ist zentral ein eigenes Laufwerk zugewiesen. Zentrale Löschungen werden auf diesem Laufwerk nicht durchgeführt. Mein Büro und ich arbeiten

grundsätzlich mit Akten, die nach dem Bundesministeriengesetz bzw. nach der Büroordnung für die Bundesministerien erstellt wurden (ELAK). Diese Akten bleiben selbstverständlich auch nach dem Ausscheiden eines Ministers verfügbar und werden nach den gesetzlichen Vorschriften skartiert. Soweit Korrespondenz außerhalb dieser Akten anfällt, verbleibt dieses Schriftgut im Ministerbüro.

Dr. Clemens Jabloner

